



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

Verantwortliches unternehmerisches Handeln im Ausland

Die OECD-Leitsätze für
multinationale Unternehmen



Die Öffnung der Märkte, niedrigere Transaktionskosten und immer leistungsfähigere Kommunikationsnetze haben Investitionen vom und in das Ausland für Unternehmen wesentlich erleichtert.

Viele Firmen engagieren sich vor Ort, um Aufträge und den Absatz ihrer Produkte marktnah zu sichern. Davon profitiert auch und besonders die deutsche Volkswirtschaft dank des traditionell starken Exports und des Auslandsengagements deutscher Unternehmen. Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen stellen einen Handlungsrahmen für diese international tätigen Unternehmen zur Verfügung.

Was versteht man unter den OECD-Leitsätzen?

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind ein wichtiges multilaterales Instrument für die Bekämpfung möglicher negativer Auswirkungen von Aktivitäten multinational tätiger Unternehmen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Sie sollen die positiven Effekte von Auslandsinvestitionen multinationaler Unternehmen fördern. Die Leitsätze sind Handlungsempfehlungen der 34 OECD-Mitgliedstaaten sowie acht weiterer Staaten an international tätige Unternehmen. Sie rufen dazu auf, sich gemäß ihren Anforderungen zu verhalten und ihnen damit zu Wirksamkeit und Erfolg zu verhelfen. Hierdurch wird eine weltweit verantwortliche Unternehmensführung (Corporate Social Responsibility) verwirklicht. Die Leitsätze richten sich an jedes Unternehmen, das in oder aus einem teilnehmenden Land tätig ist. Sie bieten Unternehmen einen Handlungsrahmen bei Auslandsinvestitionen in den Bereichen Grundpflichten, Informationspolitik, Menschenrechte, Beschäftigungspolitik, Umweltschutz, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, Wissenschaft und Technologie, Wettbewerb und Besteuerung.

Was ist der rechtliche Charakter der Leitsätze?

Die Leitsätze sind Empfehlungen der Regierungen an die Unternehmen, deren Einhaltung durch die Unternehmen freiwillig ist. Sie stellen eine Ergänzung zum bestehenden lokalen und internationalen Recht dar und sind für Verhaltensweisen bestimmt, die nicht durch Gesetze geregelt sind. Folglich können Unternehmen weder gerichtlich zur Einhaltung der Leitsätze gezwungen werden, noch können sie ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Nationalen Kontaktstellen einlegen. Dennoch wirken sie: Unternehmen versuchen, Verstöße zu vermeiden oder sich, nach Verstößen, schnell mit der anderen Partei zu einigen, um so beispielsweise Rufschäden abzuwenden.

Was ist eine Nationale Kontaktstelle?

Die Regierungen der OECD-Mitgliedsstaaten setzen die Nationalen Kontaktstellen (NKS) als Forum für Fragen zu den OECD-Leitsätzen ein. Sie haben die Aufgabe, das Bewusstsein für die OECD-Leitsätze bei Unternehmen, Gewerkschaften und in der Zivilgesellschaft weiter zu fördern und stellen bei Beschwerden wegen Verstößen gegen die Leitsätze ein Forum zur Vermittlung zwischen den Parteien bereit.

In Deutschland ist die NKS im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, konkret im Referat „Auslandsinvestitionen; Umschuldung; Weltbank, Regionale Entwicklungsbanken“ angesiedelt. Alle Entscheidungen und Aktivitäten der deutschen NKS werden im Ressortkreis „OECD-Leitsätze“, an dem eine Reihe betroffener Ministerien beteiligt sind, einvernehmlich abgestimmt. Darüber hinaus wird im Arbeitskreis „OECD-Leitsätze“ eng mit Vertretern der Sozialpartner, der Wirtschaftsverbände sowie von Nichtregierungsorganisationen zusammengearbeitet.

Durch wen und wie kann eine Beschwerde gegen ein Unternehmen eingereicht werden?

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Beschwerden und Anfragen einreichen. Beschwerden können von der Wirtschaft, Arbeitnehmerorganisationen oder anderen Beteiligten eingereicht werden. Der Beschwerdeführer muss sein Interesse an der fraglichen Angelegenheit darlegen können und die Beschwerde begründen.

Die Beschwerde sollte in dem Land eingereicht werden, in dem der vermeintliche Verstoß gegen die Leitsätze stattgefunden hat. Gibt es dort keine NKS, richtet man sich an die NKS des Landes, in dem das Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Eine Liste mit den Kontaktmöglichkeiten aller NKS finden Sie auf der Internetseite der deutschen NKS.

Wie werden mutmaßliche Verstöße bearbeitet?

Die NKS prüft zunächst sorgfältig im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens die Anwendbarkeit der OECD-Leitsätze. Hierzu werden, falls erforderlich, Stellungnahmen der beteiligten Parteien und weitere Expertisen eingeholt. Nimmt die NKS die aufgeworfenen Fragen als Beschwerde an, führt sie, unter enger Einbeziehung der Vertreter anderer Ressorts, vertrauliche Anhörungen mit den Parteien durch und wirkt in Schlichtungsverfahren auf eine konstruktive und gemeinsame Lösung hin. Nach Abschluss eines Falles veröffentlicht die NKS, unabhängig davon, ob es zwischen den Parteien zu einer Einigung gekommen ist oder nicht, einen Abschlussbericht über den Prozess und die Einigungsbedingungen oder Empfehlungen.

Wie fördert die deutsche NKS den Bekanntheitsgrad der Leitsätze?

Die NKS stellt Informationsmaterial zur Verfügung, nimmt regelmäßig an relevanten Veranstaltungen teil,

Menschenrechte

Unabhängig von Größe, Branche, betrieblichem Kontext und Struktur werden die Unternehmen dazu angehalten, Menschenrechte zu respektieren. Damit unterstreichen die Leitsätze die menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen und geben den Unternehmen wichtige Kriterien, um ihrer Verantwortung nachzukommen. Die Unternehmen werden angehalten, Schritte zu unternehmen, um ihrer Sorgfaltspflicht (due diligence) nachzukommen und negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte vorzubeugen.

Beschäftigungspolitik

Dieses Kapitel deckt die international anerkannten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ab: die Vereinigungs- und Tarifvertragsfreiheit, die Abschaffung aller Formen von Zwangs- und Kinderarbeit sowie die Beseitigung von Diskriminierungen im Berufsleben. Unternehmen und Arbeitnehmerorganisationen sollen konstruktiv zusammenarbeiten und das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge fördern. Mögliche Konsequenzen bei Veränderung der Geschäftstätigkeit sollen vorher beraten werden. Soweit möglich, sollen einheimische Arbeitskräfte beschäftigt und deren Qualifikation verbessert werden.

Umweltschutz

Hinsichtlich des Umweltschutzes wird den Unternehmen empfohlen, ein effizientes Umweltmanagement und eine transparente Umweltberichterstattung einzuführen, sich am Vorsorgeprinzip zu orientieren und eine wirksame Krisenplanung für den Fall schädlicher Umweltfolgen bereitzuhalten. Sie sollen ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein.

Korruptionsbekämpfung

Zur Bekämpfung von Korruption sollen Unternehmen für Aufträge weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder anbieten, versprechen, gewähren oder fordern. Sie sollen Forderungen von Bestechungsgeldern zurückweisen und ihre Aktivitäten zur Bekämpfung von Korruption transparent machen (z. B. Management-Kontrollsysteme).

Verbraucherinteressen

Zur Berücksichtigung von Verbraucherinteressen werden Unternehmen angehalten, faire Geschäfts-, Vermarktungs- und Werbepraktiken anzuwenden und die Sicherheit und Qualität ihrer Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten. Dazu gehören etwa eine ausreichende Produktinformation sowie der Schutz personenbezogener Daten.

Wissenschaft und Technologie

Unternehmen werden aufgefordert, bei ihrer Tätigkeit Verfahren anzuwenden, die unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und Know-how erlauben.

Wettbewerb

Zum Schutz des Wettbewerbs wird von Unternehmen erwartet, dass sie die Regeln des fairen Wettbewerbs beachten und keine wettbewerbswidrigen Kartelle errichten. Die wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Länder sollen beachtet werden.

Besteuerung

Im Bereich der Besteuerung sollen Unternehmen ihren Beitrag zu den öffentlichen Finanzen gemäß der Steuernormen der Gastländer leisten und mit den Steuerbehörden zusammenarbeiten.

Kontakt

Nationale Kontaktstelle in Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
– Referat VC3 –
Scharnhorststraße 34–37
10115 Berlin
Tel. 030 18 615-7521
Fax 030 18 615 5378
www.bmwi.de/go/oecd-nks
oecd-nks@bmwi.bund.de

Weitere Informationen

OECD – Guidelines for Multinational Enterprises
www.oecd.org/daf/investment/guidelines

OECD Berlin Centre
www.oecd.org/berlin

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft
und Technologie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit/LB2
Scharnhorststrasse 34–37
D-10115 Berlin

E-Mail: info@bmwi.bund.de
www.bmwi.de

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Ryan McVay – getty images (Titel),
www.wordle.net

Stand

August 2011